

Begründungen zur Ablehnung von Vorrangflächen

1. Landschaftsschutz

Das Landschaftsbild ist durch das BNatSchG besonders geschützt. Hinzu kommt die Ausweisung des Odenwaldes als UNESCO Geo-Naturpark. Der Odenwald würde durch den Bau von weiteren Windkraftanlagen seinen einzigartigen Charakter in erheblichem Ausmaße verlieren. Die außergewöhnliche, vielfältige Natur- und Kulturlandschaft ist attraktive Heimat und wichtiger Erholungs- und Freizeitraum, insbesondere für stressgeplagte Stadtmenschen, die Erholung suchen. Umso wichtiger ist es nun, dieses weitgehend intakte Landschaftsbild als Grundlage für den Tourismus und als zentralen Standortfaktor für die Region zu erhalten.

Durch die weitere Industrialisierung des Odenwaldes mit WKA würden das typische Landschaftsbild und damit der Odenwald in seiner Ursprünglichkeit zerstört. Die damit erreichte „Vorbelastung“ würde erwartungsgemäß zu weiteren Störungen des Landschaftsraumes führen.

Vor allem der Bau von WKA auf den Höhenrücken der Bergkämme stellt einen gravierenden Eingriff in das Landschaftsbild der Odenwaldregion dar. Diese Anlagen erreichen durch ihre exponierte Lage eine außerordentlich große und weite Sichtbarkeit. Hinzu kommt, dass der Odenwald im Jahre 2015 zum **UNESCO Global Geo- Naturpark Bergstraße-Odenwald** erhoben wurde und somit dem Status *Weltkulturerbe* gleichgestellt wurde.

2. Schutzraum Wald

Ca. 90 % der Vorrangflächen befinden sich auf bewaldeten Bergkämmen. Der Wald ist ein rechtlich geschütztes Gut, das nur aus schwerwiegenden Gründen verletzt werden darf (vgl. dazu Bundeswaldgesetz, Hessisches Forstgesetz, Bundesnaturschutzgesetz). Der Wald ist ein für lebenswerte und erlebenswerte Lebensräume essentielles Ökosystem. Daher muss der Wald in zusammenhängenden größeren Flächen als harte Tabuzone für Windenergie (vgl. OVG Münster vom Juli 2013, VGH Kassel März 2011) erhalten werden. Die großräumigen Waldflächen des Odenwaldes, insbesondere der südlichen Bergrücken, beherbergen eine Vielfalt an faunistischem Artenreichtum.

Hervorzuheben ist der ausgeprägte in großen Flächen zusammenhängende Laub- und Mischwald, der sich von den meisten deutschen Wäldern deutlich abhebt.

Ein Windpark in diesem Gebiet zerstört nicht nur partiell, sondern in einem weitreichenden Ausmaß die Biozönose Wald, welche auf eine Mindest-Flächengröße mit geschlossener Struktur angewiesen ist.

Sicher ist, dass der bisher geschlossene Wald und seine Funktionen durch den Bau von WKA beeinträchtigt werden. Der Odenwald mit seinen vielen Vogelschutzgebieten wäre davon sehr stark betroffen: Es gibt südlich des Mains nur im südöstlichen Odenwald einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum von über 100 km².

3. Wasserschutz

Der Odenwald, und hier insbesondere der Buntsandsteinodenwald, ist durch seine klüftenreiche Bodenmorphologie eines der bedeutsamsten Gebiete für die Grundwasserneubildung.

Zahlreiche Quellen, Bäche bis hin zu den Flüssen zeugen selbst bei langer Trockenheit von einer gesunden Grundwasserstruktur. Die Wasserqualität ist eine der besten in Deutschland. Dies ist vor allem auf den weichen, durchlässigen Buntsandstein sowie auf die walddreiche Struktur zurückzuführen.

Die Auswirkungen von zigtausend Tonnen schweren WKA in einem solchen Gebiet sind weder erforscht noch bieten Anlagenbauer hierüber nachvollziehbare Informationen, wie das Grund-, Quell-, und Trinkwasser vor den Auswirkungen der Baumaßnahmen wie auch des WKA-Betriebes als solchem geschützt werden soll.

In den minimalen Auslegungen der Wasserschutzgebiete findet der Schutz vor auslaufenden gefährlichen Gütern keine Berücksichtigung. Das kontinuierliche Verdichten von Bodensubstanzen, vor allem in einem weichen Gestein, bleibt gänzlich unberücksichtigt.

Hier sind umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen und entsprechende Gutachten unverzichtbar, die vor der Offenlegung des Regionalplan-Entwurfes (TPEE) erfolgen und erstellt werden müssen. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich nicht in der Planung dargestellte Gebiete (unbeschadet anderer Bedenken) als schon im Beteiligungsverfahren untauglich erweisen.

4. Natur- und Artenschutz

Der Odenwald ist das Habitat sowie Rückzugs-, Transit- und Rastgebiet für eine Vielzahl von Vogelarten und Wildtieren. Dies ist auf vielerlei Weise dokumentiert. Flora und Fauna weisen eine große Anzahl besonders geschützter Arten, wie Luchs, Wildkatze, Haselmaus und Äskulap-Natter, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Fischreiher, Wespenbussard, Kolkkrabe sind im Odenwald zu finden und begründen eine Vielzahl von Schutzgebieten, insbesondere Vogelschutzgebieten und FFH-Flächen. Eine vollständige Kartierung liegt dennoch noch nicht vor. Im Grunde stellt der Odenwald in Gänze aus tatsächlichen Gründen ein Vogelschutzgebiet dar.

Überregional bedeutsame Vorkommen von sogar auf europäischer Ebene streng geschützten kollisionsgefährdeten Fledermausarten, wie z.B. die Große Bartfledermaus und die Mopsfledermaus, sind gutachterlich umfassend nachgewiesen.

Der Bedeutung des §44 BNatSchG, dass geschützte Arten nicht gestört werden dürfen, muss bewusst Rechnung getragen werden. Wird die Frage des WKA-Baues als Einzelfall betrachtet, könnte man der gerne gepflegten Argumentation folgen, dass betroffene Arten schließlich genug Ausweichräume zur Verfügung hätten.

Betrachtet man hingegen die kumulierende Wirkung der gesamten geplanten Windparks in der Region, so gibt es keine Ausweichmöglichkeiten mehr. Gerade unter dem Aspekt, dass die EU bereits mehrfach auf viel zu gering bemessene flächenhafte Unterschutzstellungsmaßnahmen in Deutschland hingewiesen hat, ist diese Situation in der Region Odenwald nicht hinzunehmen..

Auch eine Umsiedlung sensibler Tierarten kann nach Aussage renommierter Naturschützer nicht erfolgreich durchgeführt werden.

5. Brandschutz

Effektiver Brandschutz, sei es Brandbekämpfung oder Brandkontrolle im Zusammenhang mit WKA im Wald ist bisher aufgrund der Anlagenhöhe und der Brandausbreitung durch brennende abgeschleuderte WKA-Teile nicht nachgewiesen. Verfügbare Gutachten, die ebenfalls keine Löschbarkeit brennender WKA nachweisen, beziehen sich in erster Linie auf Anlagen auf freiem Feld.

Im Regionalplan-Entwurf wird keiner Vorrangfläche ein leistungsfähiger Feuerwehrstandort zugeordnet.

Der waldreiche Odenwald ist in vielen Teilen gerade in den Sommermonaten sehr regenarm und es wird sehr häufig die Waldbrandwarnstufe 3 und höher ausgerufen. Beabsichtigte Maßnahmen der „Brandbekämpfung“, z.B. das Absperren mit Flatterband als Gefahren abwehrende Maßnahme (z.B. Windpark Geisberg - Erbach/Mossautal) sind keine ernstzunehmenden Aktionen.

Gerade in den bevölkerungsschwachen Bereichen sind kaum in Sachen WKA-Brandmanagement leistungsfähige Feuerwehren vorhanden respektive einsatzbereit.

6. Denkmalschutz

In der oben bezeichneten Vorrangfläche befinden sich folgende schützenswerte Denkmäler:

... (Hier sollten die jeweiligen vor Ort befindlichen Denkmäler individuell eingefügt werden.)

Im Odenwald gibt es eine Vielzahl von Denkmälern wie z.B. Burgen, Kirchen, Türmen sowie historische Bauwerke und Bodendenkmäler. Diesem Aspekt ist im Planentwurf keine ausreichende Beachtung geschenkt worden. Dem steht entgegen, dass Belange des Denkmalschutzes bereits mehrfach den Belangen der Windenergienutzung übergeordnet wurden, was zur Ablehnung von WKA-Vorhaben führte.

7. Schallreflexionen, Schattenwurf und Lichtsignale

Der Abstand der oben genannten Vorrangfläche zur Wohnbebauung beträgt an einigen Stellen weniger als 1000 m. Dadurch kann nicht gewährleistet werden, dass verpflichtende Grenzen für Schallschutz und Schattenwurf eingehalten werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die von den Produzenten der Windanlagen angegebenen Werte im Flachland ermittelt wurden. Ausreichende Erfahrungen in hügeligen Landschaften mit entsprechenden Schallreflexionen und –konzentrationen liegen nicht vor. Ebenso stellen die ständigen Lichtsignale bei Tag und Nacht eine nicht unerhebliche Belästigung dar.

8. Infrasschall

Die schädliche Wirkung von Infrasschall, der durch Windräder erzeugt wird, ist bewiesen. Ausreichende Regelungen für die Begrenzung dieser gesundheitlichen Beeinträchtigungen liegen bisher nicht vor, da ausreichende Untersuchungen und qualifizierte Gutachten noch nicht abgeschlossen sind.

9. Wertverlust von Immobilien

Immobilienexperten sprechen von einem Wertverlust von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen von 50 % bis hin zur Unverkäuflichkeit. Niemand, der einen gesunden Menschenverstand besitzt, zieht freiwillig in unmittelbare Nähe zu einem Windkraft-Industriegelände. Die Landflucht, die schon jetzt zu großen Problemen in den Ballungszentren führt, wird hierdurch zusätzlich verstärkt.

10. Schwachwindregion Odenwald

Da der überwiegende Teil des Odenwaldes als Schwachwindregion eingestuft ist, kann hier kein öffentliches Interesse an der Gewinnung von Windenergie gerechtfertigt werden, da die Menge der zu gewinnenden Energie viel zu gering ist. Demzufolge ist die Anwendung des Privilegierungsparagraphs § 35 BauG in Abwägung gegenüber anderen Schutzrechten (siehe oben) nicht gegeben. Reale Messungen haben immer wieder bewiesen, dass die im Regionalplan zugrunde gelegten Werte der Windatlanten (z. B. TÜV Süd) nicht durch die tatsächlich gemessenen Werte vor Ort belegt werden konnten. Diese lagen aufgrund der Topographie und der Beeinträchtigung durch vorhandenen Waldbestand deutlich unter den Referenzdaten.